

Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Bremen

2009	Juni 2009	Nr. 5
------	-----------	-------

Herausgeber: Universität Bremen - Der Rektor, Bibliothekstraße , 28359 Bremen
Redaktion: Referat 01- Rektoratsangelegenheiten -01-2- e-mail: vstelljes@uni-bremen.de

Inhalt:

Berichtigung der Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Transkulturelle Studien“ der Universität Bremen	S. 569
Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Wirtschaftspsychologie“ der Universität Bremen vom 11. März 2009	S. 571
Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Erziehungswissenschaft“ der Universität Bremen vom 21. April 2009	S. 574
Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft der Universität Bremen vom 01. Oktober 2007	S. 577
Aufnahme- und Prüfungsordnung für das weiterbildende Studium „ Palliative Care“ vom 02. Juni 2009	S. 579
Beschwerdeverfahren in der Universität Bremen im Falle von Gewaltanwendungen, verbotener Benachteiligungen und Diskriminierungen für Studierende, Angehörige und Stipendiatinnen, Stipendiaten der Universität Bremen	S. 597
Vereinbarung über die Organisation des Fremdsprachen- zentrums der Hochschulen im Land Bremen vom 01. Dezember 2008	S. 601
Entgeltordnung für das Betreuungsprogramm PREPARE vom 10. November 2008	S. 605
Ordnung über die besonderen Qualifikationsvoraussetzungen gemäß § 33 Abs. 7 Bremisches Hochschulgesetz (BremHG) vom 18. Februar 2009 (inkl. Anlage)	S. 607

Berichtigung der Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Transkulturelle Studien“ der Universität Bremen

Die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Transkulturelle Studien“ der Universität Bremen vom 27. Februar 2009 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Nr. 2/2009, S. 501) wird wie folgt berichtigt:

§ 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Aufnahmevoraussetzungen und –verfahren

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang Transkulturelle Studien sind:

a. Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss (B. A.) in einem der folgenden Studiengänge:

- Ethnologie
- Kulturwissenschaft
- Religionswissenschaft
- Sprach- und Literaturwissenschaft
- Philosophie
- Kunstwissenschaft
- Psychologie
- Soziologie

oder einem als gleichwertig anerkannten Studiengang mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) oder äquivalenten Leistungen.

b. Englisch-Sprachkenntnisse, die mindestens dem Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Der Nachweis ist auch erbracht, wenn Bewerberinnen/Bewerber ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss in englischer Sprache erworben haben.

Sprachkenntnisse in einer weiteren Fremdsprache, die mindestens dem Niveau B1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Als äquivalente Sprache für die zweite Fremdsprache gilt eine der alten Sprachen: Latein, Griechisch, Hebräisch (2 erfolgreich abgeschlossene Sprachkurse im Studium).

c. Deutschkenntnisse, die die für die Universität Bremen allgemein geltenden Voraussetzungen bezüglich deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ vom 15. August 2007 in der jeweils geltenden Fassung erfüllen.

d. Ein Motivationsschreiben, das das besondere Interesse am Studienfach Transkulturelle Studien begründet und Angaben zu den folgenden Punkten enthalten soll:

Kriterien für die Bewertung des Schreibens sind die spezifische Bezugnahme auf den Studiengang, die klare Darlegung der eigenen Qualifikation und Ziele, insbesondere hinsichtlich des Zusammenhanges zwischen Karriereweg und Studiengang, sowie die Übereinstimmung der Studienmotivation mit der Ausrichtung des Studienganges.

Das Motivationsschreiben wird durch eine vom Prüfungsausschuss eingesetzte Auswahlkommission begutachtet. Für die Bewertung des Motivationsschreibens werden Punkte von 0 – 3 vergeben. Bewerberinnen/Bewerber, die eine Punktzahl von weniger als 1 erreichen, werden aus dem Verfahren ausgeschlossen.“

Bremen, den 21. April 2009

Der Rektor
der Universität Bremen

**Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Wirtschaftspsychologie“ der
Universität Bremen**
vom 11. März 2009

Der Rektor der Universität Bremen hat am 18. März 2009 nach § 110 Abs. 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339) die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Wirtschaftspsychologie“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen und -verfahren

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang Wirtschaftspsychologie sind:

- a. Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem der folgenden Studiengänge:
 - Psychologie,
 - Soziologie,
 - Sozialwissenschaft,
 - Arbeitswissenschaft,
 - Wirtschaftspsychologie,
 - Betriebswirtschaftslehre,
 - Wirtschaftswissenschaft,
 - Wirtschaftsingenieurwesen oder
 - einem als gleichwertig anerkannten Studiengang, der eine inhaltliche Nähe zum Masterstudiengang Wirtschaftspsychologie aufweist, mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) oder äquivalenten Leistungen.
- b. Englisch-Sprachkenntnisse, die mindestens dem Niveau B 2 des European Framework des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Der Nachweis ist auch erbracht, wenn Bewerberinnen/Bewerber ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss in englischer Sprache erworben haben.
- c. Die Bewerberinnen/Bewerber müssen Deutschkenntnisse nachweisen, die die für die Universität Bremen allgemein geltenden Voraussetzungen bezüglich deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ vom 15. August 2007 in der jeweils geltenden Fassung erfüllen. Die Nachweispflicht entfällt für Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung oder ihren vorhergehenden Hochschulabschluss an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben.

(2) Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit nach Absatz 1a entscheidet die Auswahlkommission.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 130 CP erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 1, kann die Zulassung unter der Bedingung des Nachweises des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses bis zum 30. September desselben Jahres und der Vorlage entsprechender Urkunden und Zeugnisse bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres ausgesprochen werden.

(4) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird der Bewerber für das Studium zugelassen sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Abs. 1 nicht übersteigt.

§ 2

Semesterbeginn

Bewerberinnen/Bewerber für den Masterstudiengang Wirtschaftspsychologie werden zum jeweiligen Wintersemester der Universität Bremen zugelassen. Semesterbeginn ist jeweils der 1. Oktober.

§ 3

Form und Frist der Anträge

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Masterstudiengang Wirtschaftspsychologie ist auf dem dafür vorgesehenen Formular an das Sekretariat für Studierende der Universität Bremen zu richten.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen (amtlich beglaubigte Kopien von Zeugnissen und Urkunden in Deutsch oder Englisch),
- tabellarischer Lebenslauf,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument),
- soweit das vorangegangene Studium zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht abgeschlossen ist: Nachweise der Studien- und Prüfungsleistungen in Kreditpunkten (mind. 130 CP) gemäß § 1 Abs. 3,

(3) Zulassungsanträge sind jeweils bis zum 15. Juli an das Sekretariat für Studierende zu senden.

§ 4

Auswahl der Bewerber

(1) Die Zahl der Studienanfängerinnen/Studienanfänger ist beschränkt und wird jährlich festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, dann wird eine Rangfolge gemäß Absatz 3 gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(2) Eine Auswahlkommission gemäß § 5 bewertet die Bewerbungsunterlagen anhand des im vorangehenden Studium erworbenen Notendurchschnitts.

(3) Zusätzlich kann die Auswahlkommission ein mündliches Auswahlgespräch mit einzelnen Bewerberinnen und Bewerbern verlangen, das von Dozenten des Studiengangs durchgeführt wird und der vertieften Beurteilung der Eignung der Bewerberin/des Bewerbers dient.

(4) Die Auswahlkommission wirkt darauf hin, dass ein angemessenes Verhältnis der Studienanfängerzahlen aus unterschiedlichen Fachrichtungen gewährleistet ist.

(5) Die Auswahlkommission schlägt eine Rangfolge für die Zulassung vor. Über den Ablauf des Verfahrens wird ein Protokoll erstellt, aus dem Tag und Ort des Auswahlverfahrens, Namen der beteiligten Mitglieder der Auswahlkommission, Name der Bewerberin/des Bewerbers sowie die Bewertung hervorgehen müssen.

(6) Über die Zulassung zum Studium entscheidet der Rektor der Universität Bremen.

§ 5

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder werden vom Gemeinsam beschließenden Ausschuss benannt, die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Auswahlkommission besteht aus:

- 3 im Studiengang tätigen Hochschullehrenden,
- 1 Akademischen Mitarbeitenden und
- 1 Studierenden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung im Wintersemester 2009/10.

Bremen, den 18. März 2009

Der Rektor
der Universität Bremen

**Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Erziehungswissenschaft“ der
Universität Bremen
vom 21.04. 2009**

Der Rektor der Universität Bremen hat am 30. April 2009 nach § 110 Abs. 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339) die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Erziehungswissenschaft“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§1

Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang „Erziehungswissenschaft“.

§2

Aufnahmevoraussetzungen und –verfahren

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang „Erziehungswissenschaft“ sind:

- a. Ein erster Hochschulabschluss mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Creditpoints = CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) oder ein gleichwertiger Studienabschluss.
- b. Eine Mindestnote von 2,5.
- c. Zusammen mindestens 45 CP in Erziehungswissenschaft, Fachdidaktik oder sonstigen Prüfungsleistungen, mit denen als gleichwertig anerkannte pädagogisch relevante Schlüsselqualifikationen erworben wurden.
- d. Fachdidaktische Grundlagen im Umfang von mindestens 15 CP oder gleichwertige Leistungen.
- e. Erziehungswissenschaftliche Grundlagen im Umfang von mindestens 15 CP oder gleichwertige Leistungen.
- f. Deutschkenntnisse, die die für die Universität Bremen allgemein geltenden Voraussetzungen bezüglich deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ vom 15. August 2007 in der jeweils geltenden Fassung erfüllen.

(2) Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit nach Absatz 1a bis f entscheidet die Masterzugangskommission auf der Grundlage des in § 5 dargestellten Bewertungsschemas.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 150 CP erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 1, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass ein Nachweis über den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss bis zum 30. September desselben Jahres erbracht wird. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres einzureichen.

(4) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt,

so wird die Bewerberin/der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 5 Abs. 1 nicht übersteigt.

§3

Semesterbeginn

Bewerberinnen/Bewerber für den Masterstudiengang „Erziehungswissenschaft“ werden nur zum jeweiligen Wintersemester der Universität Bremen zugelassen. Semesterbeginn ist jeweils der 1. Oktober des jeweiligen Jahres.

§4

Form und Frist der Anträge

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Masterstudiengang „Erziehungswissenschaft“ ist auf dem dafür vorgesehenen Formular zu richten an:

Universität Bremen Sekretariat für Studierende (International)
Postfach 33 04 40
D – 28334 Bremen
Germany

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- Nachweise aller in § 2 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen (amtlich beglaubigte Kopien von Zeugnissen und Urkunden auf Deutsch oder Englisch),
- tabellarischer Lebenslauf,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument),
- soweit das vorangegangene Studium zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht abgeschlossen ist: Nachweise der Studien- und Prüfungsleistungen in Leistungspunkten (mind. 150 CP) gemäß § 2 Abs. 3.

(3) Die vollständigen Zulassungsanträge gem. Absatz 1 und 2 sind bis zum 15. Juli an das Sekretariat für Studierende (vgl. Absatz 1) zu senden.

§5

Auswahl der Bewerberinnen/Bewerber

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 2 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten des Studiengangs oder einzelner Studienfächer, wird eine Rangfolge gemäß Absatz 2 gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(2) Die Rangfolge bildet sich nach der Gesamtnote bzw. nach der Note, die sich aus den zum Zeitpunkt der Bewerbung erbrachten Leistungen (mindestens im Umfang von 150 CP) ergibt.

(3) Bis zu 10% der Studienplätze werden an Bewerberinnen/Bewerber mit einschlägiger qualifizierter Berufserfahrung von mindestens drei Jahren und einem Notendurchschnitt der Abschlussnote des Hochschulabschlusses von mind. 2,5 vergeben

(4) Über den Ablauf des Verfahrens wird ein Protokoll erstellt, aus dem Tag und Ort des

Auswahlverfahrens, Namen der beteiligten Mitglieder der Auswahlkommission, Name der Bewerberin/des Bewerbers sowie die Bewertung hervorgehen müssen.

(5) Der Rektor entscheidet auf der Grundlage vorhandener Kapazitäten über die Zulassung.

§6

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat benannt, die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Auswahlkommission besteht aus

- 2 im Studiengang tätigen Hochschullehrenden und
- 1 Studierenden.

§7

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch die Senatorin für Bildung und Wissenschaft der Freien Hansestadt Bremen in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester 2009/10.

Genehmigt Bremen, den 30. April 2008

Der Rektor
der Universität Bremen

**Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft
der Universität Bremen**
vom 1. Oktober 2007

Der Rektor der Universität Bremen hat am 22. Februar 2008 nach § 110 Abs. 3 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339) die Änderung der Studienordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft vom 6. Dezember 2004 (Amtl. Mitteilungen der Universität Bremen Nr. 2/2005) in der nachstehenden Fassung genehmigt:

Artikel 1

Anlage 1 erhält folgende Fassung:
„Anlage 1

1. Semester: Einführung in das Bürgerliche Recht (mit SAK) 4 AG's dazu 2	1. Semester: Verfassungsrecht I (mit SAK) 4 AG's dazu 2	1. Semester: Strafrecht/Krimi (mit SAK) AG's dazu
2. Semester: Vertragsrecht I (mit SAK) 4 Haftungs- und Schadensrecht (mit SAK) 4 AG's dazu 2 Zivilistische Fallbearbeitung (mit SAH) 2	2. Semester: Verfassungsrecht II (mit 2 SAK, SAH) 4 AG's dazu 2	2. Semester: Strafrecht/Krimi (Strafrechtss Gesundheit e (mit SAK und AG's dazu
3. Semester: Vertragsrecht II (mit SAH) 3 AG's dazu 2 Sachenrecht (mit Kreditsicherung) (mit SAK) 4	3. Semester: Allg. Verwaltungsrecht I (mit SAK, SAH) 4 AG's dazu 2 Verfassungsrecht III 2 Europarecht I 2	3. Semester: Strafrecht/Krimi (Strafrechtss Vermögen) (r
4. Semester: Arbeitsrecht (mit SAK) 4 Vertragsrecht III (mit SAH) 3 Familien- und Erbrecht (mit SAK) 2	4. Semester: Allg. Verwaltungsrecht II (mit SAK) 2 Polizeirecht (mit SAK) 2 Völkerrecht 2	4. Semester: Kriminalwiss Strafrecht/Kri (Strafrechtss Selbstbestim (mit SAK und Strafverfahre AG's dazu
5. Semester: Internationales Privatrecht (mit SAK) 2 Handels- und Gesellschaftsrecht (Grundzüge) (mit SAK) 3 ZPO (mit SAH) 2	5. Semester: Europarecht II (mit SAK) 2 Kommunal-/Bau-/Planungs- Recht (mit SAK) 2 Öffentlicher. Gutachten (mit SAH) 2 Umweltrecht (mit SAK) 2	5. Semester: Strafverfahre Kriminalwiss (Strafrechtss Rechtsgüter) (mit SAK und
Permanent für Winter-/Sommer-Semester: Klausurenkurs im Zivilrecht } Zivilrechtliche Vertiefung } 6 Zivil. Examenscolloquium }	Permanent für Wi-/So-Semester: Klausurenkurs im öff. Recht } Wiederholung und Vertiefung } 5 Examenskolloquium }	Permanent für Klausurenkur Wiederholun Examenskollo

Artikel 2

Die Änderung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2007 in Kraft.

Bremen, den 22. Februar 2008

Der Rektor
der Universität Bremen

Der Fachbereichsrat 11 (Human- und Gesundheitswissenschaften) hat am 2. Juni 2009 gemäß § 87 Nr. 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339) folgende Prüfungsordnung beschlossen:

**Aufnahme- und Prüfungsordnung für das weiterbildende Studium „Palliative Care“
vom 02. Juni 2009**

Für das weiterbildende Studium „Palliative Care“ an der Universität Bremen gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

§ 1

Adressaten, Ziel und Veranstalter

(1) Das weiterbildende Studium „Palliative Care“ wendet sich an Personen, zu deren beruflichem Tätigkeitsbereich die Begleitung oder Betreuung von schwerstkranken und/oder sterbenden Menschen sowie deren An- und Zugehörigen gehört oder zukünftig gehören wird. Das weiterbildende Studium wird berufsbegleitend absolviert.

(2) Das weiterbildende Studium „Palliative Care“ soll die Teilnehmer und Teilnehmerinnen dazu befähigen, ein Verständnis für die interprofessionelle, interdisziplinäre und ganzheitliche Sichtweise des Umgangs mit schwerstkranken und sterbenden Menschen zu entwickeln. Im Mittelpunkt steht der einzelne Mensch als Subjekt, nicht als Objekt des Geschehens. Die Entwicklung eines solchen Verständnisses von Palliative Care setzt die Erarbeitung des notwendigen interdisziplinären Wissens, das Erlernen verstehender, interaktiver und kommunikativer Methoden und die Fähigkeit zur interprofessionellen Teamarbeit voraus.

(3) Durch den erfolgreichen Abschluss des weiterbildenden Studiums wird das Hochschulzertifikat „Palliative Care“ der Universität Bremen und das Recht, sich „Consultant of Palliative Care“ (Universität Bremen) zu nennen, erworben.

(4) Das weiterbildende Studium „Palliative Care“ wird vom Fachbereich 11 der Universität Bremen in Kooperation mit dem Zentrum für Weiterbildung (ZWB) der Universität Bremen angeboten und durchgeführt.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum weiterbildenden Studium „Palliative Care“ an der Universität Bremen können nur Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- ein erfolgreicher Abschluss einer einschlägigen Berufsausbildung (z. B. Kranken-, Altenpflege) oder eines einschlägigen (Fach-)Hochschulstudiums (z. B. Sozialpädagogik, Psychologie, Medizin) und
- der Nachweis einer mindestens dreijährigen einschlägigen Berufspraxis nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung/des Studiums.

(2) Die Bewerberin/der Bewerber muss Deutschkenntnisse, die die für die Universität Bremen allgemein geltenden Voraussetzungen bezüglich deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ vom 15. August 2007 in der jeweils geltenden Fassung erfüllen, nachweisen.

(3) Auf Antrag können auch Personen zugelassen werden, die anhand einer ausführlichen Darstellung ihrer bisherigen Arbeits- oder Tätigkeitspraxis nachweisen können, dass ihre Qualifikation den Anforderungen des Absatzes 1 entspricht.

(4) Über das Vorliegen der Voraussetzungen und die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Vorschlag des Zentrums für Weiterbildung auf Basis der eingereichten Unterlagen.

§ 3

Umfang, Struktur und Inhalte des Weiterbildungskurses

(1) Das weiterbildende Studium „Palliative Care“ umfasst 19 Monate mit 320 Stunden Präsenzlehre und 580 Stunden individuelle Vor- und Nachbereitungszeit bzw. Eigen- und Prüfungsleistungen. Es können insgesamt 33 Leistungspunkte (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) erworben werden.

Es ist wie folgt gegliedert:

- Einführungsmodul (6 CP),
- vier Fachmodule (24 CP),
- Projektmodul (3 CP).

(2) Das Einführungsmodul (6 CP):

Das Einführungsmodul besteht aus der Blockwoche (30 Präsenzstunden) „Grundlagen von Palliative Care“ und einer darauf bezogenen begleiteten Hospitation im Umfang von mindestens 40 Praxisstunden. Die Grundlagenveranstaltung dient der Einführung in das Verständnis von Palliative Care und in den interprofessionellen, interdisziplinären und ganzheitlichen Ansatz, der dem weiterbildenden Studium zu Grunde liegt.

Außerdem wird als grundlegende Voraussetzung für das weiterbildende Studium Palliative Care die eigene Einstellung zu Tod und Sterben reflektiert.

Die Hospitation soll Einblicke in die vielfältige Praxis des als „Palliative Care“ bezeichneten Aufgabenbereichs vermitteln und eine Reflexion dieser Praxis in Zusammenhang mit den Inhalten des weiterbildenden Studiums ermöglichen. Sie findet daher nicht an den jeweils eigenen Arbeitsplätzen der Studierenden statt. Durch die Hospitation entsteht die Möglichkeit, Gelerntes in der Praxis zu überprüfen und neue Fragestellungen für das eigene Studium zu entwickeln. Über die Hospitation ist ein Bericht zu verfassen. Eine auswertende Veranstaltung (2 Stunden) schließt sich an.

(3) Fachmodule:

Die Fachmodule thematisieren jeweils unterschiedliche Perspektiven auf Palliative Care. Sie vermitteln dasjenige Wissen, das für eine ganzheitliche Betrachtung des Gegenstandsbereichs erforderlich ist. Darüber hinaus bereiten sie inhaltlich auf die Projektphase vor. Folgende Module sind zu absolvieren.

- Modul 3.1 (7 CP)
Teil 1 Der schwerstkranke Mensch mit seinen Beschwerden (54 Präsenzstunden)
Teil 2 Begleitung der letzten Lebensphase (18 Präsenzstunden)
- Modul 3.2 (5 CP)
Zusammenarbeit verschiedener Berufsgruppen bei der Begleitung und Betreuung schwerstkranker Menschen (36 Präsenzstunden)
- Modul 3.3 (6 CP)
Integration Zugehöriger in die Begleitung schwerstkranker Menschen (54 Präsenzstunden)

- Modul 3.4 (6 CP)
Schwerstkranke und sterbende Menschen als Teil unserer Gesellschaft
(54 Präsenzstunden)

(4) Projektmodul (3 CP)

Im Projektmodul sollen ausgewählte Praxisfälle in Kleingruppen (mind. 40 Stunden Kleingruppenarbeit) bearbeitet werden. Ziel ist es, auf Basis der im bisherigen Studienverlauf erworbenen Kompetenzen die jeweiligen Bedingungen und Formen einer subjektorientierten Sterbegleitung oder der Arbeit mit Schwerstkranken zu analysieren und einen eigenen Lösungsvorschlag zu entwickeln. Neben einer schriftlichen Dokumentation werden die wesentlichen Ergebnisse vor einem Fachpublikum präsentiert und mit diesem diskutiert. In Bericht und Präsentation soll deutlich werden, dass die verschiedenen Disziplinen und Professionen umspannende Bedeutung von Palliative Care verstanden wurde. Bezüge zu unterschiedlichen fachlichen Aspekten von Palliative Care sollen erkennbar sein.

§ 4

Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Die Studierenden müssen die regelmäßige Teilnahme an den Präsenzveranstaltungen und Praxisphasen lt. § 3 nachweisen. Regelmäßige Teilnahme liegt vor, wenn 80 % der veranschlagten Stunden nachweislich besucht wurden.

(2) Durch Prüfungen soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er das notwendige Wissen und Methoden erworben hat, um praxisrelevante Aufgaben und Fragestellungen zu bearbeiten, mit wissenschaftlichen Methoden zu reflektieren und zu einem Ergebnis zu bringen.

(3) Prüfungen können schriftlich, mündlich oder praktisch durchgeführt werden. Prüfungsformen sind

- Hausarbeit: schriftliche Bearbeitung einer Fragestellung,
- Praxisbericht: schriftliche Dokumentation und Reflexion,
- Klausur: schriftliche Arbeit unter Aufsicht,
- Einzelprüfungsgespräch von 15 oder 30 Minuten Dauer,
- Gruppenprüfungskolloquium,
- Präsentation mit anschließender Disputation
- Lernportfolio

(4) Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag eines Prüfers/einer Prüferin weitere Prüfungsformen zulassen.

(5) Eine Prüfung kann als Gruppenprüfung mit bis zu drei Teilnehmenden erbracht werden, sofern die/der Lehrende/Prüfende dem zustimmt. Dabei ist die Leistung jeder Kandidatin/jedes Kandidaten gesondert auszuweisen und zu bewerten.

(6) Die Prüfungsleistungen aus dem Einführungsmodul, drei Fachmodulen und dem Projektmodul werden benotet. Eine vierte Fachmodulprüfung bleibt nach Wahl des Kandidaten/der Kandidatin unbenotet.

(7) Schriftliche Prüfungsleistungen werden von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet.

(8) Mündliche Prüfungen werden als Kollegialprüfung von mindestens zwei Prüferinnen/Prüfern abgenommen. Bei Gruppenprüfungen von mehr als zwei Kandidatinnen/Kandidaten sollen mindestens drei Prüferinnen/Prüfer anwesend sein.

(9) Im Einführungsmodul wird die Prüfung in der Form eines Praxisberichts über die begleitende Hospitation erbracht.

(10) In vier Fachmodulen werden Prüfungen durchgeführt. Eine Modulprüfung bleibt nach Wahl des Kandidaten oder der Kandidatin unbenotet. Die Form der Prüfung wird von der/vom Lehrenden zu Beginn der Präsenzveranstaltungen des Moduls bekannt gegeben.

(11) Im Projektmodul wird eine Kombinationsprüfung durchgeführt, bestehend aus:

- Praxisbericht
- Präsentation der wesentlichen Inhalte/Erkenntnisse aus dem Praxisbericht, von bis zu 30 Minuten Dauer
- eine Disputation, ausgehend von der o. g. Präsentation, von bis zu 30 Minuten Dauer

In die Bewertung der Kombinationsprüfung gehen Präsentation und Disputation mit jeweils 20 % ein; 60 % entfallen auf den Projektbericht.

(12) Für die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden, dabei ist die gesamte Notenskala auszuschöpfen:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung,
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3 = befriedigend entspricht,	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen
4 = ausreichend Anforderungen	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den
	genügt,
5 = nicht ausreichend den	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel nicht mehr
	Anforderungen genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Notenziffern um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7 / 4,3 / 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(13) Wird eine Prüfung von mehreren Prüferinnen/Prüfern benotet, errechnet sich die Note der Prüfung aus dem arithmetischen Mittelwert der Noten der einzelnen Prüferinnen/Prüfer auf zwei Nachkommastellen nach den üblichen Rundungsregeln (Beispiel: eine Note im Intervall 1,415 bis 1,424 wird zu 1,42).

(14) Eine Prüfungsleistung, die mit „nicht ausreichend“ bewertet worden ist, kann einmal wiederholt werden. Ein entsprechender Antrag ist von der/dem Studierenden innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Ergebnisses zu stellen.

§ 5

Zertifikat, Gesamtnote

(1) Nach erfolgreichem Abschluss des weiterbildenden Studiums „Palliative Care“ wird das Zertifikat „Palliative Care“ der Universität Bremen erteilt.

(2) Das Zertifikat weist eine Gesamtnote aus.

(3) In die Ermittlung der Gesamtnote im Weiterbildenden Studium gehen die Noten der einzelnen Modulprüfungen wie folgt ein:

- Einführungsmodul:	10 %
- erstes Fachmodul	20 %
- zweites Fachmodul	20 %
- drittes Fachmodul	20 %
- viertes Fachmodul	0% (da unbenotet)
- Projektmodul	30 %

(4) Die Gesamtnote lautet:

ausgezeichnet	wenn lt. Abs. 3 ermittelte Note	1,0 – 1,2
sehr gut	wenn lt. Abs. 3 ermittelte Note	1,3 – 1,5
gut	wenn lt. Abs. 3 ermittelte Note	1,6 – 2,5
befriedigend	wenn lt. Abs. 3 ermittelte Note	2,6 – 3,5
ausreichend	wenn lt. Abs. 3 ermittelte Note	3,6 – 4,0
nicht ausreichend	wenn lt. Abs. 3 ermittelte Note	4,1 – 5,0

(5) Das Zertifikat enthält weiterhin eine Auflistung der Dozentinnen/Dozenten, der Titel und der Dauer der besuchten Veranstaltungen, die dort erworbenen Leistungsnachweise, sowie den Titel der Projektarbeit. Ferner enthält es die Bestätigung, dass das weiterbildende Studium Palliative Care erfolgreich absolviert wurde und weist die erworbenen Leistungspunkte aus.

(6) Mit dem Zertifikat wird bestätigt, dass die/der Weiterbildungsstudierende das weiterbildende Studium Palliative Care erfolgreich absolviert und sich damit zum „Consultant of Palliative Care“ (Universität Bremen) weiterqualifiziert hat.

(7) Das Zertifikat wird von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und vom Zentrum für Weiterbildung gesiegelt.

(8) Im Falle nicht erbrachter Studienleistungen oder bei Nichtbestehen wird auf Antrag eine Teilnahmebescheinigung über die jeweils erbrachten Leistungen ausgestellt.

§ 6

Prüfungsausschuss, Prüferinnen/Prüfer, Prüfungskommissionen

(1) Der Fachbereichsrat 11 bestellt für die Dauer eines jeden Durchgangs des weiterbildenden Studiums „Palliative Care“ einen Prüfungsausschuss und eine Hochschullehrerin/einen Hochschullehrer als Beauftragte/Beauftragten für das weiterbildende Studium „Palliative Care“ sowie eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus

- der/dem Beauftragten für das weiterbildende Studium „Palliative Care“ als Vorsitzender/Vorsitzendem,
- der/dem Vorsitzenden eines Bachelor- oder Master-Prüfungsausschusses im Fachbereich 11,
- einer/einem weiteren Lehrenden aus dem weiterbildenden Studium,
- einer studentischen Vertreterin/einem studentischen Vertreter aus der Gruppe der Weiterbildungsstudierenden sowie
- einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin/einem wissenschaftlichen Mitarbeiter des Zentrums für Weiterbildung mit beratender Stimme.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben persönliche Stellvertreterinnen/Stellvertreter.

(3) Der Prüfungsausschuss:

- entscheidet über den Zugang zum weiterbildenden Studium „Palliative Care“ auf Vorschlag des Zentrums für Weiterbildung,
- bestellt die Prüferinnen/Prüfer bzw. die Mitglieder von Prüfungskommissionen bei Kollegialprüfung,
- stellt den erfolgreichen Abschluss des Studiums fest,
- veranlasst die Erteilung der Zertifikate, und
- berichtet mindestens einmal jährlich dem Fachbereichsrat 11 über Ablauf und Erfolg des von ihm betreuten Durchgangs.

(4) Zu Prüferinnen/Prüfern können alle Lehrenden im weiterbildenden Studium „Palliative Care“ berufen werden.

§ 7

Fachkommission

(1) Der Fachbereich 11 richtet eine Fachkommission für das weiterbildende Studium Palliative Care ein und beruft deren Mitglieder für die Dauer eines Durchgangs. Die/der Beauftragte für das weiterbildende Studium schlägt die Berufsfeldvertreterinnen/Berufsfeldvertreter vor.

(2) Die Fachkommission setzt sich wie folgt zusammen:

- die/der Beauftragte für das weiterbildende Studium als Vorsitzende/Vorsitzender,
- zwei Lehrende aus den Fachbereichen 9 und/oder 11,
- eine Vertreterin/ein Vertreter des Zentrums für Weiterbildung mit beratender Stimme,
- eine Vertreterin/ein Vertreter der Ärztekammer,
- eine Berufsfeldvertreterin/ein Berufsfeldvertreter der Ärzteschaft,
- eine Berufsfeldvertreterin/ein Berufsfeldvertreter der pflegerischen Berufe,
- eine Berufsfeldvertreterin/ein Berufsfeldvertreter der Psychologinnen/Psychologen,
- eine studentische Vertreterin/ein studentischer Vertreter.

(3) Die Fachkommission ist beschlussfähig, wenn die Hälfte ihrer Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende anwesend sind.

(4) Die Fachkommission hat folgende Aufgaben:

- Lehrangebotsplanung für das weiterbildende Studium,
- Auswahl und Betreuung von Lehrbeauftragten für das weiterbildende Studium,
- Auswertung und Weiterentwicklung des weiterbildenden Studiums.

§ 8

Inkrafttreten, Entgelt

(1) Diese Ordnung tritt am Tage ihrer Genehmigung durch den Rektor der Universität Bremen in Kraft. Sie gilt befristet bis zum 31. Dezember 2010. Sie ist erstmals anzuwenden auf die Studierenden, die das Weiterbildende Studium im Jahr 2009 aufnehmen. Die Ordnung für das weiterbildende Studium „Palliative Care“ vom 21. Dezember 2006 tritt am 31. Dezember 2008 außer Kraft.

(2) Die Teilnahme am weiterbildenden Studium „Palliative Care“ ist entgeltpflichtig. Das Entgelt wird von der Universität für jeden Durchgang neu festgesetzt. Im Übrigen gilt die Entgeltordnung für Veranstaltungen der längerfristigen wissenschaftlichen Weiterbildung der Universität Bremen.

Genehmigt, Bremen, den 3. Juni 2009
Rektor

Der

der Universität Bremen

Anhang: Modulbeschreibungen

Anhang: Modulbeschreibungen

Weiterbildendes Studium „Palliative Care“

Modul-Nr.	PAC Einführungsmodul (§ 3)
Titel	Einführungsphase
Credits	6 CP
Dauer	30 Std. Präsenzlehre, 40 Std. Hospitation, 50 Std. Selbststudium, 60 Std. Erstellung Hospitationsbericht
Inhalte des Moduls	Um die Hintergründe und heutigen Strukturen in der palliativen Versorgung besser nachvollziehen zu können, werden die Studierenden in der Grundlagenwoche eingeführt in die Historie der Hospiz- und Palliativbewegung. Cicely Saunders: "trinity of care, education and research" Eine erste Reflexion zu der subjektiven Bedeutung von Lebensqualität wird angeregt und somit die Subjektivität von Tod und Sterben verdeutlicht. Grundsätze der Kommunikation und ihre Bedeutung im Rahmen von Palliative Care werden vorgestellt und reflektiert. Bedürfnisse und Haltungen; Wille vor Wohl; Haltungen gegenüber dem Sterbenden und dem Tod; Psychologie und Spiritualität des Todes (Angst vor dem eigenen Sterben, vor dem Sterben anderer Menschen, vor dem eigenen Tod, vor dem Tod anderer Menschen, vor der Ungewissheit des Danach). Im Rahmen einer Lebens- und Sterbemeditation setzen sich die Studierenden mit ihrer eigenen Einstellung zu Tod und Sterben

	intensiv auseinander. Die Studierenden werden mit der Universität und Grundsätzen Wissenschaftlichen Arbeitens vertraut gemacht und bekommen einen ersten Einblick in Möglichkeiten der Recherche unter Einbeziehung der Bibliothek und des Internets. Durch die Auswahl ihres Hospitationsplatzes und in ihrer Hospitation reflektieren die Studierenden (Palliative Care), wie palliative Versorgung / Palliative Care in der Praxis stattfindet oder aber stattfinden könnte. Chancen, um Palliative Care zu realisieren und Hindernisse, warum dies nicht gelingt, werden näher betrachtet, wieder ins Studium eingebracht und dort bearbeitet.
Dazugehörige Lehrveranstaltungen	Geschichte der Hospiz- und Palliativbewegung (3 Std) Sterben und Lebensqualität (6 Std) Bedeutung der Kommunikation in Palliative Care: Wertschätzung als Grundlage gelungener Kommunikation (5 Std.) Eigene Einstellung zu Tod und Sterben (6 Std.) Wissenschaftliches Arbeiten im Weiterbildenden Studium (6 Std.) Forschendes Lernen unter Einbeziehung neuer und alter Medien (4 Std.) Hospitation (40 Std.)

Lern-/Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen am Ende der Grundlagenwoche die Geschichte und Entwicklung der Hospiz-/Palliativbewegung kennen. die Subjektivität von Lebensqualität und Sterben erfahren und reflektiert haben. die Bedeutung von Kommunikation für den Tätigkeitsbereich Palliative Care einordnen können. die eigene Einstellung zu Tod und Sterben und deren Subjektivität wahrgenommen haben. sich den Themen Unheilbarkeit, Verlust und Trauer stellen können. Möglichkeiten der eigenen Recherche mit neuen und alten Medien kennen gelernt haben. Prinzipien des wissenschaftlichen Arbeitens und des forschenden Lernens im Weiterbildenden Studium kennen gelernt haben. Die Studierenden sollen am Ende der Hospitation erfahren haben, wie in unterschiedlichsten Bereichen Palliative Care in der Praxis verwirklicht werden kann bzw. könnte und welche Schwierigkeiten der Verwirklichung entgegenstehen. die Chance in der Hospitation nutzen, die eigene prof. Rolle im interprofessionellen Team zu reflektieren. Erlebnisse aus der Praxis mit der Theorie verknüpfen und gegenseitig transferieren. Der Hospitationsbericht im Anschluss dient der Beschreibung und Reflexion des Erlebten und ist gleichzeitig eine erste Übung im wissenschaftlichen Arbeiten.
Prüfung	Die Prüfung am Ende der Einführungsphase besteht aus der Vorlage eines schriftlichen Hospitationsberichts (Prüfungsvorleistung = Hospitation). In der Prüfung soll nachgewiesen werden, dass wesentliche Aspekte der Hospitation mit wissenschaftsbezogenen Methoden reflektiert und in den Gesamtzusammenhang Palliative Care eingeordnet werden können. Die Hospitation und der Hospitationsbericht werden von einem/einer Lehrenden des Studiengangs betreut.

Weiterbildendes Studium "Palliative Care"

Modul-Nr.	PAC Fachmodul 1 (§ 3)
Titel	Der schwerstkranke Mensch und seine Beschwerden und Betreuung schwerstkranker Menschen einschl. der letzten Lebensphase
Credits	7 CP
Dauer	72 Stunden Präsenzlehre, 48 Std. Selbststudium, 90 Std. eigenständige Recherche, schriftliche Bearbeitung und Reflexion einer vertiefenden Fragestellung
Inhalte des Moduls	Ziel des ersten Teils des Moduls ist es, die unterschiedlichen Beschwerden des schwerstkranken Menschen zu verstehen, zu erkennen und zu werten. Es werden die Konzepte zum Umgang mit diesen Beschwerden vorgestellt, um diese in der gemeinsamen Arbeit mit den anderen Berufsgruppen anwenden zu können.

	Ziel des 2. Teils des Moduls ist es, die Besonderheiten der letzten Lebensphase darzustellen und einen respektvollen Umgang mit dieser zu ermöglichen.
--	--

Dazugehörige Lehrveranstaltungen	Teil 1: <u>Körperliche Aspekte (15 Stunden)</u> • Schmerztherapie • Medikamentöse Schmerztherapie: • Chronifizierung von Schmerzen: • Interaktiver Workshop „Tumorschmerz“ • Schmerzquiz zur Symptomkontrolle • Obstipation • Übelkeit, Erbrechen, Appetitlosigkeit • Dehydratation • Dyspnoe • Neuropsychiatrische Symptome • Lymphödem <u>Pflegerische Aspekte (16 Stunden):</u> • Pflege-theorien • Basale Stimulation (incl. praktische Sequenzen) • Kinästhetische Übungen (incl. praktische Sequenzen) • Theorie und Bedeutung des Leibkonzepts <u>seelisch-geistige Aspekte (11 Stunden)</u> • Krankheitsverarbeitung • Lebensqualität • Psychische Aspekte des Schmerzes, psychologische Schmerztherapie, Entspannungstechniken • Ängste, Depression, Suizid, Schlafstörungen, Fatigue etc. (inkl. Übungen / praktische Sequenzen) <u>geistig-spirituelle und soziale Aspekte (6 Stunden)</u> • professionelle und nicht professionelle spirituelle Begleitung • Verbesserung der Selbstbestimmung • Unterbrechen von pathologisierenden Handlungs- und Deutungsketten <u>überfachliche Betreuung und Beratung (6 Stunden)</u> • inhaltliche und organisatorische Fragen • Schwierigkeiten beim Schreiben der Berichte und Eigenleistungen Teil 2: <u>Körperliche Aspekte (4 Stunden)</u> ▪ Finalphase und Death Rattle ▪ Invasive Schmerztherapie <u>Kommunikative Aspekte (4 Stunden)</u> ▪ Besonderheiten der Kommunikation in der Zeit des Sterbens ▪ Symbolsprache und Träume <u>seelisch-geistige Aspekte (3 Stunden)</u> ▪ Rituale als spirituelle Wegbegleitung, Bestattungskulturen, Abschiedsrituale ▪ Seelsorgerische und spirituelle Begegnung am Sterbebett, Dialoge zum Sinn des Lebens und des Sterbens ▪ Spiritualität auf dem Weg zum Sterben und in der Stunde
----------------------------------	---

	des Todes aus christlicher und religionswissenschaftlicher Sicht <u>Pflegerische Aspekte (6 Stunden):</u> ▪ Pflegerische Rituale, ▪ Umgang mit Schmerz ▪ Versorgung von Verstorbenen <u>überfachliche Betreuung und Beratung (1 Stunde)</u> Vorbereitung der Projektwoche
--	---

Lern-/Qualifikationsziele	<u>Teil 1</u> • die Bedeutung von Diagnosen und Befunden kennt • Möglichkeiten der Symptomanalyse und -kontrolle kennt • Möglichkeiten der Schmerzanalyse, der Schmerztherapie und der entsprechenden Verordnung kennt • mit der Psychosomatik der Schmerzentstehung vertraut ist und die Problematik der Therapieresistenz kennt • die Subjektivität und Komplexität des Schmerzgeschehens reflektiert hat. • mit dem mehrdimensionalen Ansatz der Schmerztherapie vertraut ist und diesen anwenden kann • allgemeine und krankheitsspezifische körperliche Aspekte der Pflege kennt. • Möglichkeiten der Pflegeanamnese und Planung der Pflege kennt und anwenden kann • Möglichkeiten der Schmerzbewältigung und Schmerztherapie in der Pflege kennt. • Schmerzartikulationen sicherer erkennen und mit diesen umgehen kann • durch pflegerisches Planen und pflegerisches Handeln sich die Lebensqualität und Autonomie verbessern kann • auch unkonventionelle pflegerische Maßnahmen und deren möglichen Nutzen kennt • sich mit unangenehmen Gefühlen und „schlechten Nachrichten“ auseinandergesetzt hat • Möglichkeiten in der Vermittlung von Ansatzpunkten für Hoffnung kennt • Möglichkeiten der Anamnese und Verbesserung der psychosozialen Lebensqualität kennt • Nutzen von Lebensbilanzarbeit erkennt und diese unterstützen kann • psychische Aspekte der Schmerzwahrnehmung, -verarbeitung und -bewältigung erkennt und ihnen begegnen kann • spezifische Reaktionsmuster wie z. B. Angst, Depression und Suizidgefahr erkennt und ihnen begegnen kann • Spirituelle/religiöse Bedürfnisse von Menschen mit einer unheilbaren Krankheit und Todesangst wahrnehmen und diese begleiten kann • Kriterien für gelungene Kommunikation bei Gesprächen mit Schwerstkranken kennt • die eigene Rolle im kommunikativen Prozess beim Umgang
---------------------------	---

	mit Betroffenen wahrnehmen und reflektieren kann Teil 2 ist, dass der Absolvent / die Absolventin • die besonderen Therapiemöglichkeiten der Finalphase kennt • die besonderen pflegerischen Problemstellungen der Finalphase kennt und ihnen begegnen kann • Reaktionsformen auf Verlust-, Trauer-, Krisen- und Todesereignisse erkennen und ihnen begegnen kann • ethische Fragen (z.B. aktive/passive Sterbehilfe) kennt und reflektiert hat • die Frage der Entscheidungsunfähigkeit gegenüber der Wahrung des Selbstbestimmungsrechts reflektiert hat • strafrechtliche Aspekte der Sterbehilfe kennt • Verlust, Abschied und Trauer als Prozess begreift • Sterben als religiöse und spirituelle Öffnung reflektiert hat • Wahrnehmungsverschiebung, Bewusstseinszustände und Besonderheiten der Sprache und Kommunikation sterbender Menschen kennt und ihnen begegnen kann • Nah-Tod-Erfahrungen und den Blick über die Grenze des Lebens kennt und reflektiert hat • die Besonderheiten der Begegnung mit Todkranken, Angehörigen und Hinterbliebenen kennt • Besonderheiten in der Kommunikation mit Sterbenden kennt
Prüfung	Referat, Hausarbeit, oder Lernportfolio

Weiterbildendes Studium "Palliative Care"

Modul-Nr.	PAC Fachmodul 2 (§ 3)
Titel	Zusammenarbeit verschiedener Berufsgruppen in der Begleitung schwerstkranker Menschen
Credits	5 CP
Dauer	36 Stunden Präsenzlehre, 24 Std. Selbststudium, 90 Std. eigenständige Recherche, schriftliche Bearbeitung und Reflexion einer vertiefenden Fragestellung
Inhalte des Moduls	Ziel dieses Moduls 3 ist es, die Zusammenarbeit der verschiedenen Berufsgruppen, die an der Begleitung und Betreuung des schwerstkranken Menschen beteiligt sind, zu kennen, und die Kommunikations- und Interaktionsprozesse unter- und miteinander transparent zu machen.
Dazugehörige Lehrveranstaltungen	<u>Pflegerische Aspekte (4 Stunden):</u> ▪ Palliativstandards und Dokumentation ▪ Interdisziplinäre Teamsitzung (Rollenspiel) <u>seelisch-geistige Aspekte (8 Stunden)</u> ▪ „Burn-Out“, „Sorge um sich“ ▪ Supervision ▪ Das Team ▪ Lebensqualität <u>Kommunikative Aspekte (6 Stunden)</u> ▪ Kommunizieren schlechter Nachrichten (breaking bad)

	news), Aufklärung, Ansatzpunkte für Hoffnung ▪ Teamentwicklung <u>geistig-spirituelle und soziale Aspekte (6 Stunden)</u> ▪ Liebe, Glaube und Hoffnung als spirituelle Begleiter und ihre Wirkung auf die Lebensqualität des Menschen ▪ Ganzheitliche Begleitung als integrativer Lern- und Erfahrungsprozess ▪ Die Helfer: System Familie, Angehörige und Zugehörige; Alltagshelfer, professionelle Helfer (z.B. ApothekerIn, (Fach-) Ärzte, Pflegende); Ehrenamtliche (z.B. HospizbegleiterInnen) und Laienhelfer, Netzwerke ▪ Leitbilder und Deutungsmuster: Verstehen und Akzeptieren <u>Interprofessionelle Zusammenführung im Fallbeispiel (8 Stunden)</u> ▪ Fall Judith, verbunden mit der Vermittlung von aktuellen (internationalen) Studien zum Ziel der Verbesserung von Palliative Care durch Forschung. (Aktuelle, von der Deutschen Forschungsgemeinschaft geförderte multizentrische Studie an mehreren Universitäten) <u>überfachliche Betreuung und Beratung (4 Stunden)</u> • inhaltliche und organisatorische Fragen • Schwierigkeiten beim Schreiben der Berichte und Eigenleistungen
Lern-/Qualifikationsziele	Ziel ist, dass der Absolvent / die Absolventin • Diagnosen und Befunde angemessen kommunizieren, diese erklären und bei der Verarbeitung unterstützen kann • Pflegerichtlinien und Standards, sowie Möglichkeiten der Dokumentation kennt • das eigene professionelle Handeln reflektieren kann • aktuelle (internationale) Studien zum Ziel der Verbesserung von Palliative Care durch Forschung, deren Zielsetzung und mögliche Ergebnisse kennt • Möglichkeiten der Supervision und Psychohygiene in der professionellen Beratung und Begleitung kennt • rechtliche Aspekte im Verhältnis von Medizinern, Pflegenden und Betroffenen (Behandlungsstandards, Aufklärungspflicht) kennt • theoretische Grundlagen von Wahrnehmung, Kommunikation und Beratung kennt • Kriterien für gelungene Kommunikation bei Gesprächen zwischen den Professionen und in der kollegialen Beratung kennt und anwenden kann • Möglichkeiten der besseren Zusammenarbeit durch Thematisierung der kommunikativen Aspekte zwischen den verschiedenen Berufsgruppen und ihren Fachsprachen kennt
Prüfung	Referat, Hausarbeit, oder Lernportfolio

Weiterbildendes Studium "Palliative Care"

Modul-Nr.	PAC Fachmodul 3 (§ 3)
Titel	Integration Zugehöriger in der Begleitung schwerstkranker Menschen

Credits	6 CP
Dauer	54 Stunden Präsenzlehre, 36 Std. Selbststudium, 90 Std. eigenständige Recherche, schriftliche Bearbeitung und Reflexion einer vertiefenden Fragestellung
Inhalte des Moduls	Ziel dieses Moduls ist es, spezifische Probleme und Handlungsmöglichkeiten Zugehöriger unter verschiedenen Blickwinkeln zu erkennen und angemessen darauf zu reagieren. Verschiedene Möglichkeiten der Einbindung des sozialen Netzes werden vorgestellt, auf neue Knotenpunkte, also eine Erweiterung des bisherigen sozialen Netzes, wird eingegangen: Palliatives Konzept von der Erweiterung und Stärkung der vorhandenen Netzstrukturen des/der Betroffenen.

Dazugehörige Lehrveranstaltungen	<u>Pflegerische Aspekte (4 Stunden)</u> ▪ Einbeziehen von Zugehörigen in den Pflegeprozess am Beispiel terminalen Rasselns u. Mundpflege ▪ praktische Übungen/ Sequenzen (Bezug zu Death Rattle in 3b) <u>seelisch-geistige Aspekte (10 Stunden)</u> ▪ Krankheitsverarbeitung ▪ Trauer (-wege) ▪ Angehörigen- /Trauerbegleitung ▪ Familie und soziales Netz ▪ Sexualität <u>kommunikative Aspekte (24 Stunden)</u> ▪ Personenzentrierter Ansatz zur Kommunikation (Rogers) ▪ Schulz von Thun ▪ Gewaltfreie Kommunikation nach Marschall Rosenberg ▪ Nonverbale Kommunikation <u>spirituelle Aspekte (4 Stunden)</u> ▪ Trauerverarbeitung ▪ Der Prozess des Trauerns ▪ Phasenverschiebung bei Betroffenen und Zugehörigen <u>Interprofessionelles Fallbeispiel (10 Stunden)</u> ▪ Fall Marijke, u. a. Bezug auch zu ethischen Grundprinzipien, Therapieentscheidung und Konfliktlösung <u>überfachliche Betreuung und Beratung (2 Stunden)</u>
Lern-/Qualifikationsziele	Ziel ist, dass der Absolvent / die Absolventin • Diagnosen und Befunde Zugehörigen angemessen mitteilen, diese erklären und bei der Verarbeitung unterstützen kann • Möglichkeiten medikamentöser Schmerztherapie durch Nicht-Spezialisten kennen und erklären kann • Möglichkeiten der Anleitung von An- und Zugehörigen in der Pflege kennt • psychische Verarbeitung von Krankheit und /oder Lebensbedrohung kennt • Möglichkeiten in der Vermittlung von Ansatzpunkten für Hoffnung kennt • sich mit unangenehmen Gefühlen und „schlechten Nachrichten“ auseinandergesetzt hat • Möglichkeiten kennt, das Familiensystem und das soziale

	Netz zu analysieren und einzubinden • Reaktionsformen auf Verlust-, Trauer-, Krisen- und Todesereignisse erkennen und ihnen begegnen kann • Möglichkeiten der Kooperation zwischen Professionellen, Angehörigen und Laien kennt • den spezifischen Umgang mit dem Tod und der Trauer von Kindern, Jugendlichen, Eltern, Partnern und Freunden kennt • Kriterien für gelungene Kommunikation bei Gesprächen mit An- und Zugehörigen kennt • die eigene Rolle im kommunikativen Prozess beim Umgang mit An- und Zugehörigen wahrnehmen und reflektieren kann • Kommunikation und Kommunikationsprobleme mit und zwischen den unterschiedlichen Institutionen und Interessengruppen kennt und diesen begegnen kann
Prüfung	Referat, Hausarbeit, oder Lernportfolio

Weiterbildendes Studium "Palliative Care"

Modul-Nr.	PAC Fachmodul 4 (§ 3)
Titel	Schwerstkranke und sterbende Menschen als Teil unserer Gesellschaft
Credits	6 CP
Dauer	54 Stunden Präsenzlehre, 36 Std. Selbststudium, 90 Std. eigenständige Recherche, schriftliche Bearbeitung und Reflexion einer vertiefenden Fragestellung
Inhalte des Moduls	Das Modul thematisiert die rechtlichen, sozialen und institutionellen Bedingungen, die den Umgang mit Schwerstkranken, Sterbenden und Tod bestimmen. Neben dem Erwerb des notwendigen Wissens geht es um die Sensibilisierung für den Einfluss, den die sozialen Lebenslagen und das kulturelle Umfeld auf die Erkrankung und den individuellen Umgang mit Krankheit haben.
Dazugehörige Lehrveranstaltungen	<u>seelisch-geistige Aspekte (4 Stunden)</u> ▪ Helfen, unterstützen, begleiten, behandeln <u>rechtliche und institutionelle Aspekte (30 Stunden)</u> ▪ Behandlungsstandards ▪ Aufklärungspflichten ▪ Betreuungsrecht und Recht auf Sterben (Sterbehilfe) ▪ Konkretisierung psychosozialer Unterstützungsleistungen ▪ Finanzierung palliativer ärztlicher und pflegerischer Maßnahmen ▪ Aufgaben aus dem Bereich der Sozialarbeit ▪ Kriterien für die Hilfe: Ausmaß, Zeit und Timing ▪ Mittel und Quellen der Unterstützung ▪ Struktur und Funktionalität der Hilfe ▪ Gefahren: Einmischung, Entmündigung, Deautonomisierung ▪ Tod am Rande der Gesellschaft ▪ Der Tod als soziales Ereignis <u>spirituelle und religiöse Aspekte (19 Stunden)</u> ▪ Christliche Traditionsstücke, Himmel und Hölle und die Schlüssel der Kirche zum Heil

	▪ Das Requiem – Musik und Drohung, Glauben müssen, Glauben dürfen ▪ Tod und Sterben in anderen Kulturen ▪ Friedhöfe, religiöse Symbole, Orte des Trauerns – zwischen öffentlich und privat ▪ “Mein Ende bestimme ich selbst“ ▪ Hoffnung, Glaube ▪ Tabuisierung von Tod und Sterben in der modernen Gesellschaft ▪ Erwartungen an Seelsorge und Spiritualität ▪ Recht auf Leben, Recht auf ein würdiges Sterben aus spiritueller Sicht ▪ Biographiearbeit ▪ Übungen und Seminare (über-)fachliche Begleitung (1 Stunde)
--	--

Lern-/Qualifikationsziele	Ziel ist, dass der Absolvent / die Absolventin • Möglichkeiten der Integration klinischer und ambulanter Versorgung kennt und die Bedeutung von deren Vernetzung reflektiert hat • Aufgaben der Sozialarbeit und Möglichkeiten, diese zu erfüllen, benennen kann • Organisationsformen palliativer Versorgung und ihre historische Entwicklung kennt • Grundprinzipien von Palliative Care kennt und reflektiert hat • die Hospizidee kennt • Möglichkeiten der Finanzierung palliativer Versorgung und der sozialen Absicherung Schwerstkranker durch die GKV und Pflegeversicherung, aktuelle Erweiterung durch das WSG, §37b im SGB V im April 2007: Leistungsanspruch auf SAP, spezialisierte ambulante Palliativversorgung kennt • die aktuelle Entwicklung der Qualitätsstandards in Palliativ-Organisationen kennt • unterschiedliche Facetten des religiösen Pluralismus und Trauerrituale unterschiedlicher Religionen kennt • historische Rolle der Kirchen kennt • verschiedene spirituelle Traditionen im Umgang mit Tod und Sterben kennt • Fragen der Ethik von Sterbebegleitung und Sterbehilfe reflektiert hat • Kommunikation und Kommunikationsprobleme mit und zwischen den unterschiedlichen Institutionen und Interessengruppen kennt und diesen begegnen kann
Prüfung	Referat, Hausarbeit, oder Lernportfolio

Weiterbildendes Studium “Palliative Care“

Modul-Nr.	PAC Projektmodul (§ 3)
Titel	Projektmodul

Credits	3
Dauer	10 Stunden Präsenzlehre, 60 Stunden eigenständiges Arbeiten in Kleingruppen, 20 Stunden Vorbereitung der Projektpräsentation
Inhalte des Moduls	In der Projektphase sollen ausgewählte Praxisfälle in Kleingruppen bearbeitet werden. Ziel ist es, auf Basis der im bisherigen Weiterbildenden Studium erworbenen Kompetenz die jeweiligen Bedingungen und Formen einer subjektorientierten Sterbebegleitung oder der Arbeit mit Schwerstkranken zu analysieren und einen eigenen Lösungsvorschlag zu entwickeln. Neben einer schriftlichen Dokumentation werden die wesentlichen Ergebnisse dann vor einem Fachpublikum präsentiert und mit diesem diskutiert. In Bericht und Präsentation soll deutlich werden, dass die verschiedene Disziplinen und Professionen umspannende/ umfassende/ integrierende Bedeutung von Palliative Care verstanden wurde. Bezüge zu unterschiedlichen fachlichen Aspekten von Palliative Care sollen erkennbar sein.
Dazugehörige Lehrveranstaltungen	Feste Zeiten werden nur für Plenum und Präsentation festgesetzt. Die Arbeit in Kleingruppen wird von den Studierenden selbst organisiert.

Lern-/Qualifikationsziele	Die Weiterbildungsstudierenden erkennen, dass durch eine interprofessionelle Zusammenarbeit eine positive Veränderung der Betreuung und Begleitung Schwerstkranker und Sterbender erreicht werden kann. Sie erfahren, welche Schwierigkeiten dies behindern, selbst wenn alle Seiten eine Veränderung in diesem Sinne anstreben. Sie erfahren, was sie selbst gemeinsam mit anderen konzipieren können, um bestehende Zustände in ihrem Sinn zu verändern. Sie lernen unterschiedliche Präsentationsformen kennen.
Prüfung	Es ist ein Projektbericht zu erstellen und eine Präsentation mit anschließender Disputation durchzuführen. Der Projektbericht wird von einem Prüfer oder einer Prüferin begutachtet und bewertet. Die Präsentation einschließlich Disputation soll nicht mehr als 60 Minuten umfassen und wird vom gesamten Prüfungsausschuss bewertet. Der Projektbericht geht mit 60 %, die Präsentation mit Disputation mit 40 % in die Modulprüfung für das Projektmodul ein.

Beschwerdeverfahren in der Universität Bremen im Falle von Gewaltanwendungen, verbotener Benachteiligungen und Diskriminierungen für Studierende, Angehörige und Stipendiatinnen, Stipendiaten der Universität Bremen

Gemäß § 9 der Grundordnung der Universität Bremen finden die Regelungen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) auf Studierende, Angehörige gem. § 5 Abs. 4 BremHG, Stipendiatinnen, Stipendiaten der Universität Bremen entsprechende Anwendung.

Gewaltanwendung, unmittelbare und mittelbare Diskriminierungen, Benachteiligungen, insbesondere wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität sind verboten.

Diese Verfahrensordnung regelt den Umgang mit Beschwerden im Falle eines Verstoßes gegen diese Verbote innerhalb der Universität Bremen.

§ 1

Pflichten der Universität

Die Universität Bremen ist verpflichtet, Studierende, Angehörige, Stipendiaten/Stipendiatinnen weder unmittelbar noch mittelbar zu benachteiligen oder zu diskriminieren. Die Universität ist verpflichtet, diese Gruppen vor Gewalt, Benachteiligungen und Diskriminierungen durch andere Mitglieder, Angehörige, Gäste der Universität, zu schützen.

Gewaltanwendung, Benachteiligungen oder Diskriminierungen, insbesondere wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität, werden von der Universität Bremen geahndet.

§ 2

Pflichten der Studierenden, Stipendiatinnen, Stipendiaten, Angehörigen der Universität Bremen

Studierende, Angehörige, Stipendiatinnen, Stipendiaten der Universität Bremen dürfen keine Gewalt anwenden und andere Mitglieder, Angehörige, Gäste der Universität nicht aus einem der oben genannten Gründe benachteiligen oder diskriminieren.

§ 3

Beschwerderechte

Studierende, Angehörige, Stipendiatinnen, Stipendiaten der Universität Bremen, die sich durch Funktionsträger, Funktionsträgerinnen oder Organe der Universität Bremen, durch andere Mitglieder, Angehörige oder Gäste der Universität Bremen, insbesondere aus einem der oben genannten Gründe diskriminiert fühlen, oder Gewalt erfahren haben, haben das Recht, sich zu beschweren. Sie dürfen wegen der Wahrnehmung dieses Beschwerderechtes nicht benachteiligt oder diskriminiert werden.

§ 4 Vertrauliche Beratung und Unterstützung

Betroffene wie Beteiligte können Beratungsangebote wahrnehmen. Beratungseinrichtungen, z. B. die Arbeitsstelle gegen Diskriminierungen (ADE) oder Interesseneinrichtungen wie z. B. die dezentrale Frauenbeauftragte, der ASTA stehen dafür zur Verfügung. Die Beratungsstellen, Interesseneinrichtungen bieten vertrauliche Unterstützung über eigene Schutz- und Handlungsmöglichkeiten an, z. B. auch bei der Entscheidung, ob Betroffene, Beteiligte oder Beobachtende eine Beschwerde einreichen wollen.

§ 5

Beschwerdeverfahren

- (1) Die formlose schriftliche Beschwerde ist zu richten an die Rechtsstelle der Universität Bremen.
- (2) Die schriftliche Beschwerde muss die benachteiligend, diskriminierend empfundenen Ereignisse beschreiben. Zeugen/Zeuginnen und gegebenenfalls Beweise sollen - soweit vorhanden - genannt werden. In der Beschwerde soll mitgeteilt werden, welche anderen Personen bereits über die Vorfälle informiert wurden und ob bereits Maßnahmen eingeleitet worden sind.
- (3) Nach Eingang der Beschwerde wird in einem ersten Gespräch die beschwerdeführende Person über ihre Rechte, Pflichten und über das weitere Verfahren informiert. Sie wird auf Unterstützungsmaßnahmen durch Interessenvertretungen und Beratungsstellen hingewiesen.^{1*}
- (4) Die Rechtsstelle kann Verantwortliche aus den jeweiligen betroffenen Bereichen mit einbeziehen. Dies gilt insbesondere, wenn Sofortmaßnahmen zur Unterbindung von Gewalt, Diskriminierungen, Benachteiligungen erforderlich sind.
- (5) Die Rechtsstelle fordert die beschuldigte Person auf, sich zu der Beschwerde schriftlich zu äußern. Auf dieser Grundlage führt die Rechtsstelle innerhalb von 10 Tagen ein persönliches Gespräch mit der beschuldigten Person.
- (6) Die Rechtsstelle befragt Zeugen, Zeuginnen und prüft Beweise, falls solche benannt werden konnten. Die Rechtsstelle teilt dem Rektor/der Rektorin das Prüfungsergebnis mit und schlägt das weitere Vorgehen vor.
- (7) Die Rechtsstelle informiert beide Parteien über das Ergebnis der Gespräche und Prüfungen.
- (8) Der Rektor/die Rektorin entscheidet über weitere Maßnahmen und evtl. Konsequenzen gem. § 6 dieser Regelung.
- (9) Alle Anhörungen und festgestellten Sachverhalte werden dokumentiert.

§ 6

Konsequenzen

- (1) Benachteiligen oder diskriminieren Studierende, Angehörige, Stipendiatinnen, Stipendiaten andere Mitglieder, Angehörige, Gäste der Universität Bremen oder wenden Gewalt an, so kann der Rektor/die Rektorin Schlichtungsverfahren einleiten, Anweisungen erteilen und/oder Sanktionen verhängen.
- (2) Zu den Sanktionen gehören gegenüber Studierenden z. B. der Ausschluss von Lehrveranstaltungen oder die Exmatrikulation gemäß § 42 Abs. 4 Satz 2 BremHG.
- (3) In schweren Fällen (z. B. Straftaten) ist die Universität Bremen verpflichtet, mit einem Hausverbot und gegebenenfalls einer Strafanzeige zu reagieren.
- (4) Werden Studierende, Angehörige, Stipendiatinnen, Stipendiaten durch Beschäftigte der Universität Bremen benachteiligt, diskriminiert oder erfahren von diesen Gewalt, werden entsprechend der Verfahrensordnung für Beschäftigte Konsequenzen eingeleitet.
- (5) Wird die Universität wegen einer Benachteiligung, Diskriminierung oder Gewaltanwendung durch oder von Studierenden, Angehörigen, Stipendiatinnen, Stipendiaten auf Entschädigung in Anspruch genommen, so kann sie aufgrund der Verletzung vertraglicher bzw. dienstlicher und/ oder hochschulrechtlicher Pflichten die beschuldigte Person im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften auf Ersatz in Anspruch

¹ Das Informationsblatt der Universität über das Beratungsangebot ist im Netz zu finden unter www.gesundheit.uni-bremen.de

nehmen.

§ 7

Schlussbestimmungen

Diese Verfahrensregelung der Universität Bremen tritt mit der Genehmigung des Rektors in Kraft.

Genehmigt durch den Rektor am: 10.04.2009

**Vereinbarung über die Organisation des Fremdsprachenzentrums
der Hochschulen im Land Bremen**
vom 01.12.2008

§1

Gegenstand der Vereinbarung

Im Rahmen ihrer Internationalisierungsstrategie betreiben die Universität Bremen, die Hochschule Bremen, die Hochschule für Künste und die Hochschule Bremerhaven das Fremdsprachenzentrum der Hochschulen im Land Bremen (FZHB) als gemeinsame zentrale Betriebseinheit der bremischen Hochschulen. Das Fremdsprachenzentrum wird gemäß § 13 Abs. 1 BremHG der Universität Bremen als federführender Hochschule zugeordnet.

§ 2

Aufgaben

- (1) Das FZHB nimmt seine Aufgaben im Auftrag der vertragschließenden Hochschulen auf der Grundlage der modernen Sprachlern- und -lehrforschung sowie in Orientierung am Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen des Europarates wahr.
- (2) Das FZHB ist zuständig für die Fremdsprachenausbildung an den bremischen Hochschulen, soweit sie nicht von den Fachbereichen selbst organisiert wird. Über Ausnahmeregelungen entscheiden die Rektorate im Abstand von zwei Jahren und legen diese schriftlich fest. Das FZHB übernimmt die Qualitätssicherung der Fremdsprachenausbildung und führt dazu auch Evaluationen durch. Nach Maßgabe dieser Vereinbarung stellt es für die beteiligten Hochschulen und deren Untergliederungen das angeforderte Lehr- und Lernangebot sicher. Hierzu trifft das FZHB mit den beteiligten Hochschulen und deren Untergliederungen jährlich die erforderlichen Absprachen. Die Entscheidungskompetenz der Fachbereiche im Übrigen zu Fragen ihrer Curricula, Lehre und Stundenpläne bleibt unberührt.
- (3) Zur Weiterentwicklung seiner Sprachlernangebote betreibt das FZHB ein auf alle Hochschulen verteiltes Selbstlernzentrum.
- (4) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben kooperiert das FZHB mit den in Bremen ansässigen europäischen Kulturinstituten. Weiter arbeitet es zusammen mit den Kooperationspartnern der beteiligten Hochschulen, den Bildungs- und Weiterbildungseinrichtungen des Landes Bremen sowie anderen internationalen und nationalen Einrichtungen, insbesondere den Sprachenzentren anderer Hochschulen.

§ 3

Mitglieder und Angehörige

- (1) Mitglieder des FZHB sind der Wissenschaftliche Direktor/die wissenschaftliche Direktorin und die Geschäftsführerin/ der Geschäftsführer, die im FZHB tätigen hauptberuflichen Lehrkräfte, wissenschaftlichen und sonstigen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter.
- (2) Angehörige des FZHB sind
 1. die hauptberuflichen Lehrkräfte der Hochschulen, die im laufenden Semester für das FZHB Lehrveranstaltungen durchführen und nicht Mitglied des FZHB sind,
 2. die Lehrbeauftragten des FZHB,
 3. die studentischen Hilfskräfte des FZHB,
 4. die Kooperationslehrkräfte der europäischen Kulturinstitute,
 5. die Studierenden, die im jeweils laufenden Semester an einer Lehrveranstaltung des FZHB teilnehmen.

(3) Über die Mitgliedschaft im FZHB entscheidet im Zweifelsfall die Gemeinsame Kommission des FZHB.

§ 4 Organe

Organe des FZHB sind

1. die Gemeinsame Kommission,
2. der wissenschaftliche Direktor/die wissenschaftliche Direktorin.

§ 5 Gemeinsame Kommission

(1) Die Gemeinsame Kommission besteht aus jeweils einem Mitglied der Rektorate der beteiligten Hochschulen. Ein Rektoratsmitglied übernimmt die Leitung der Sitzungen und lädt zu den Sitzungen der Gemeinsamen Kommission ein. Der wissenschaftliche Direktor/die wissenschaftliche Direktorin nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.² Die Gemeinsame Kommission entscheidet in allen Grundsatzangelegenheiten, insbesondere über

1. den Vorschlag zu einem langfristigen Entwicklungsplan für das FZHB zur Vorlage an die Landesrektorenkonferenz,
2. die Grundsätze der Zuweisung und Bewirtschaftung der Personal- und Sachmittel,
3. die Grundsatzfragen des Lehrangebotes,
4. die Empfehlungen gegenüber den beteiligten Hochschulen zur Änderung dieser Vereinbarung,
5. die Verfahrensregelungen für die Auswahl der hauptamtlichen Lehrkräfte und der Lehrbeauftragten,
6. die für jedes Studienjahr festzulegenden Regeln für die Vergütung der Leistungen des FZHB.

§ 6 Wissenschaftlicher Direktor/Wissenschaftliche Direktorin

(1) Der wissenschaftliche Direktor/die wissenschaftliche Direktorin vertritt das FZHB gegenüber den Hochschulen und im Rahmen seiner Aufgabenstellung nach außen. Er/sie leitet das FZHB im Rahmen des Auftrags der Gemeinsamen Kommission. Er/sie macht der Gemeinsamen Kommission Vorschläge über das Sprachlehr- und lernangebot und dessen Durchführung. Der Gemeinsamen Kommission gegenüber ist er/sie rechenschaftspflichtig. Die wissenschaftliche Direktorin/der wissenschaftliche Direktor hat weiterhin insbesondere folgende Aufgaben:

1. Verteilung der dem FZHB zugewiesenen und der von ihm erwirtschafteten Haushaltsmittel,
2. Entscheidung über die Einstellung von hauptamtlichen Lehrkräften, wissenschaftlichen Angestellten, technischen und Verwaltungsangestellten, Lehrbeauftragten und studentischen Hilfskräften,
3. Entscheidung über die Beauftragung der Kulturinstitute und die Verteilung der für diese zugewiesenen/erwirtschafteten Haushaltsmittel,
4. Einberufung des wissenschaftlichen Beirats,

² Zu § 5 wird folgende Protokollnotiz vereinbart: “§ 5 beinhaltet auch, dass der/die Geschäftsführer/in zu den Sitzungen eingeladen wird.“

5. Einrichtung von Fachkonferenzen.

(2) Im Fall ihrer/seiner Verhinderung werden die Aufgaben durch den Geschäftsführer/die Geschäftsführerin wahrgenommen.

(3) Die wissenschaftliche Direktorin/der wissenschaftliche Direktor wird auf Vorschlag der Gemeinsamen Kommission von dem Rektor/der Rektorin der Universität Bremen bestellt. Er /sie ist der Rektorin/ dem Rektor der Universität Bremen gemäß § 92 Abs. 2 BremHG verantwortlich.

(4) Der wissenschaftliche Direktor/die wissenschaftliche Direktorin legt über jedes Studienjahr einen Rechenschaftsbericht ab. Das Nähere zum Inhalt und Verfahren der Berichterstattung wird durch die Gemeinsame Kommission festgelegt.

§ 7 Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer ist verantwortlich für den Personaleinsatz und die Bewirtschaftung des Haushaltes im Rahmen der Entscheidungen der Gemeinsamen Kommission und des wissenschaftlichen Direktors/der wissenschaftlichen Direktorin. Ferner koordiniert er/sie die Arbeit des Fremdsprachenzentrums und setzt die Entscheidungen der Organe des FZHB um. Im Übrigen vertritt er/sie den wissenschaftlichen Direktor/die wissenschaftliche Direktorin. § 6 Abs. 1 bleibt hiervon unberührt.

(2) Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer bereitet die Sitzungen der Gemeinsamen Kommission vor und ist für die Verwaltung ihrer Angelegenheiten zuständig.

(3) Für die Bestellung der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers gilt § 6 Abs. 3 S. 1 entsprechend.

§ 8 Wissenschaftlicher Beirat

(1) Der wissenschaftliche Beirat des FZHB besteht aus

1. zwei Vertretern/Vertreterinnen von überregionalen Einrichtungen oder Organisationen der Sprachlehr- und -lernforschung oder der wissenschaftlich orientierten Sprachvermittlung,
2. zwei Vertreterinnen/Vertretern der Didaktik oder Internationale Kommunikation des Bereichs Sprachwissenschaft der beteiligten Hochschulen,
3. den Leitern/den Leiterinnen der kooperierenden Kulturinstitute.

(2) Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats nach Abs. 1 Nummern 1 und 2 werden von der Vorsitzenden/von dem Vorsitzenden der Landesrektorenkonferenz auf Vorschlag der Gemeinsamen Kommission bestellt. Sie nehmen ihre Aufgabe für jeweils zwei Jahre wahr. Wiederbestellung ist möglich.

(3) Der wissenschaftliche Beirat berät den wissenschaftlichen Direktor/die wissenschaftliche Direktorin insbesondere hinsichtlich

1. kurz- und langfristiger Entwicklungspläne für das FZHB,
2. Grundsatzfragen des Lehr- und Selbstlernangebotes.

(4) Der wissenschaftliche Beirat tritt auf Einladung der wissenschaftlichen Direktorin/des wissenschaftlichen Direktors mindestens einmal jährlich zusammen.

§ 9 Fachkonferenzen

Der wissenschaftliche Direktor/die wissenschaftliche Direktorin kann Fachkonferenzen einrichten. Fachkonferenzen können bezogen auf Sprache und/oder Unterrichtsort gebildet werden und zur Beratung methodisch-didaktischer sowie curricularer Fragen einberufen

werden. Sie können gegenüber den Organen des FZHB Empfehlungen aussprechen. In Fachkonferenzen können Mitglieder und Angehörige des FZHB tätig werden.

§ 10

Haushalts- und Personalwesen

(1) Die Stellen sowie die Personal- und Sachmittel für das FZHB werden für diesen Zweck gebunden im Wirtschaftsplan der Universität ausgewiesen und nach den Bestimmungen des BremHG sowie den Regelungen dieser Vereinbarung durch die wissenschaftliche Direktorin/den wissenschaftlichen Direktor bzw. den Geschäftsführer/die Geschäftsführerin bewirtschaftet. Die Besetzung von Stellen mit Personen, die ihre Leistungen überwiegend an einer der Hochschulen erbringen, erfolgt im Einvernehmen mit dieser Hochschule.

(2) Der Einsatz der Lehrkräfte an den Hochschulen wird im Rahmen der Absprachen zwischen FZHB und den beteiligten Hochschulen gemäß § 2 Abs. 2 festgelegt.

§ 11

Mitgliedschaftsrechtliche Stellung

Die Mitglieder des FZHB sind Mitglieder der federführenden Hochschule. Soweit sie ihre Leistung längerfristig überwiegend für eine andere Hochschule erbringen, gilt § 5 Abs. 2 BremHG.

§ 12

Aufsicht

Der Rektor/die Rektorin der Universität Bremen hat im Hinblick auf das FZHB die Rechte gemäß § 81 Abs. 4 bis Abs. 7 BremHG. Vor einer weiteren Entscheidung sind die Rektoren der übrigen beteiligten Hochschulen zu beteiligen.

§ 13

Übergangs- und Schlussbestimmungen

(1) Diese Vereinbarung tritt mit dem Datum der Genehmigung durch den Senator/die Senatorin für Bildung und Wissenschaft in Kraft. Zugleich tritt die Vereinbarung über die Organisation des Fremdsprachenzentrums der Hochschulen im Lande Bremen vom 14.02.2005 außer Kraft.

(2) Nach Inkrafttreten dieser Ordnung sind die Gemeinsame Kommission und die wissenschaftliche Direktorin/der wissenschaftliche Direktor unverzüglich zu bestellen. Bis zu ihrer Bestellung nach dieser Vereinbarung nehmen die bisherigen Amtsinhaber/Amtsinhaberinnen die Aufgaben der wissenschaftlichen Direktorin/des wissenschaftlichen Direktors sowie der Gemeinsamen Kommission nach dieser Vereinbarung wahr.

(3) Im Fall der Auflösung des Fremdsprachenzentrums werden die von den Hochschulen eingebrachten Stellen, Personal- und Sachmittel in deren Haushalte zurückgeführt.

Hochschule Bremen

Hochschule Bremerhaven

Hochschule für Künste

Universität Bremen

Bremen, den

Anmerkung:

Die Vereinbarung ist gem. § 110 Abs. 1 Zif. 2 BremHG von der Senatorin für Bildung und Wissenschaft im März 2009 genehmigt worden

Das Rektorat der Universität Bremen hat auf seiner Sitzung am 10.11.2008 die folgende Ordnung beschlossen:

Entgeltordnung für das Betreuungsprogramm PREPARE

vom 10.11.2008

Auf der Grundlage des § 109 Abs. 3 BremHG i.V.m. § 109 Abs. 5 Bremisches Hochschulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 2003 (BremGBI. S. 295), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27.2.2007 (BremGBI. S. 157), erlässt die Universität Bremen folgende Entgeltordnung für das Betreuungsprogramm PREPARE:

§ 1

Anmeldung und Zulassung

PREPARE ist ein umfassendes Vorbereitungsprogramm für Studienbewerber, insbesondere aus Nicht-EU-Ländern. Es umfasst das Erlernen der deutschen Sprache und ein sogenanntes Propädeutikum, in dem eine Vorbereitung auf das Studium an der Universität Bremen stattfindet. Die erfolgreiche Teilnahme an PREPARE ist eine Voraussetzung für den Zugang zum Studium an der Universität Bremen. PREPARE besteht aus einem sprachpraktischen Teil und einem Propädeutikum. Das Sprachpraktikum bereitet die Teilnehmer und Teilnehmerinnen auf den TestDaF vor. Im Rahmen von PREPARE werden Deutschkurse zu Sonderkonditionen erhoben.

§ 2

Entgelt

(1) Die Teilnahme an PREPARE ist entgeltpflichtig. Der Umfang des Deutschunterrichts richtet sich nach den Sprachkenntnissen, die im Einstufungstest überprüft werden.

(2) Folgende Entgelte werden entsprechend der Vorkenntnisse erhoben:

Vorkenntnisse der deutschen Sprache	B1 bis B2.1 (Stunden)	B2.1 bis B2.2. (Stunden)	Vorb. auf TestDaF	PREPARE (Stunden)	Insgesamt (Stunden)	Kosten €
B1	80	80	80	85	325	1.600
B2.1		80	80	85	245	1.200
B2.2			80	85	165	800
TestDaF 16 P.				85	85	400
Prüfungsgebühren für den TestDaF sind in den Kosten nicht enthalten.						

(3) Die Entgelte sind zu den jeweiligen Anmeldeterminen fällig, die auf der website www.prepare.uni-bremen.de veröffentlicht werden. Eine Zulassung findet nach Eingang der Entgelte statt.

§ 3

Rücktritt

Meldet sich eine Teilnehmerin bzw. ein Teilnehmer aus zwingenden Gründen bis zu 14 Tagen vor Beginn der Kurse ab, wird das eingezahlte Entgelt zurückerstattet. Besucht ein Teilnehmer oder eine Teilnehmerin aus krankheitsbedingten Gründen innerhalb des propädeutischen Kurses (85 Stunden) fünf Stunden nicht, wird das eingezahlte Entgelt nur bei Vorlage eines ärztlichen Attests zurückerstattet.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt mit der Genehmigung des Rektors in Kraft. Sie gilt erstmals für die Teilnehmer und Teilnehmerinnen zum Sommersemester 2009. Gleichzeitig tritt die Ordnung vom 2.4.2008 außer Kraft.

Genehmigt durch den Rektor am 8. Dezember 2008.

Der Akademische Senat der Universität hat gemäß § 80 Abs. 1 BremHG aufgrund § 33 Abs. 7 BremHG die folgende Ordnung auf seiner Sitzung am 18.02.2009 beschlossen:

Ordnung über die besonderen Qualifikationsvoraussetzungen gemäß § 33 Abs. 7 Bremisches Hochschulgesetz (BremHG)

vom 18. Februar 2009

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für sämtliche Studiengänge, die zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führen. Nach Maßgabe dieser Ordnung können für den Zugang zu einzelnen Studiengängen der Universität Bremen besondere Kenntnisse, besondere Eingangsvoraussetzungen (§ 2) und/oder eine Eignungsfeststellung (§ 3) verlangt werden.

§ 2

Besondere Kenntnisse und besondere Eingangsvoraussetzungen

(1) Der Nachweis besonderer Kenntnisse, insbesondere Fremdsprachenkenntnisse, kann gefordert werden, wenn eine erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen dies zwingend erfordert. Die Studiengänge, die diese Kenntnisse erfordern und das jeweils geforderte Niveau ergeben sich aus der Anlage zu dieser Ordnung. Die besonderen Kenntnisse und Eignungsvoraussetzungen, insbesondere Praktika, müssen zu Beginn des Studiums vorhanden sein, soweit nicht in den Prüfungsordnungen ein späterer Zeitpunkt für einzelne Kenntnisse und Eignungsvoraussetzungen festgelegt ist.

(2) Der geforderte Nachweis von Fremdsprachenkenntnissen wird in den Niveaustufen des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen angegeben und ist durch entsprechende Zertifikate bzw. äquivalente Leistungsbescheinigungen von dem Bewerber/der Bewerberin zu belegen.

(3) Der Nachweis von besonderen Eingangsvoraussetzungen, insbesondere von Praktika, berufspraktischen Tätigkeiten oder Berufsausbildungen, kann gefordert werden, wenn das Studium die praktischen Erfahrungen zwingend voraussetzt. Für den geforderten Nachweis von praktischen Erfahrungen wird die minimale Dauer angegeben sowie ggf. eine Definition einschlägiger Berufsfelder vorgenommen. Der Nachweis wird geführt durch Vorlage von Praktika-/Arbeits- oder Ausbildungsbescheinigungen oder –verträgen.

§ 3

Eignungsfeststellungsverfahren

(1) Der Nachweis der Eignung im Rahmen eines Eignungsfeststellungsverfahrens kann gefordert werden, wenn die Besonderheit des Studiengangs zwingend den Nachweis dieser Eignung erfordert.

(2) Die Feststellung der Eignung erfolgt auf Grund

1. einer Eignungsfeststellungsprüfung oder
2. des Belegs fachspezifischer Vorkenntnisse durch den Nachweis entsprechender Leistungen in der Hochschulzugangsberechtigung oder Test oder
3. des Nachweises sportlicher/gesundheitlicher Tauglichkeit oder Qualifikation oder
4. einer Kombination von zwei oder mehr der vorstehenden Möglichkeiten.

In der Anlage zu dieser Ordnung ist festgelegt, welcher Nachweis der Eignung in welchem Studiengang gefordert wird und wie die Eignung festgestellt wird.

(3) Eignungsfeststellungsprüfungen gemäß Absatz 2 Nr. 1 können in Form mündlicher, schriftlicher, praktischer Prüfungen oder einer Kombination selbiger für Studiengänge oder Studienfächer vorgesehen werden, für die eine besondere Befähigung zwingend erforderlich ist. Soll für einzelne Studiengänge eine Eignungsfeststellungsprüfung durchgeführt werden, müssen Art und Umfang der Eignungsfeststellungsprüfung sowie das entsprechende Verfahren in einer gesonderten vom Akademischen Senat zu beschließenden und von der Senatorin für Bildung und Wissenschaft zu genehmigenden Prüfungsordnung geregelt werden.

(4) Der Nachweis fachspezifischer Vorkenntnisse durch entsprechende schulische Leistungen gemäß Absatz 2 Nr. 2 erfolgt in Form von Mindestnoten in der Hochschulzugangsberechtigung. Maßgeblich für den erfolgreichen Nachweis ist, ob die in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesene Abschlussnote oder das arithmetische Mittel von vier Halbjahren der geforderten Mindestnote entspricht. Weist die Hochschulzugangsberechtigung die geforderte fachliche Mindestnote nicht oder nicht ausreichend aus, können die geforderten Leistungen durch die erfolgreiche Teilnahme an einem von der Universität Bremen anzubietendem Äquivalenztest nachgewiesen werden, der das vergleichbare Niveau schulischer Leistungen feststellt.

(5) Es gibt jeweils einen Äquivalenztest und eine Wiederholungsmöglichkeit. Über Widersprüche gegen Prüfungsentscheidungen entscheiden die zuständigen Prüfungsausschüsse der jeweiligen Fächer. Eine Zulassung zum Äquivalenztest erfolgt ohne Prüfung nach eingegangener Online-Anmeldung durch die Bewerber/innen. Die Prüfungsausschüsse der jeweiligen Fächer benennen Fachvertreter/innen, die in Abstimmung mit dem Landesinstitut für Schule die Inhalte der Tests entwickeln. Sie bestimmen die Termine, an denen die Tests durchgeführt werden sollen und sorgen für eine rechtzeitige Bekanntmachung der Termine. Die Bewertung des Tests erfolgt durch zwei Prüfungsberechtigte des jeweiligen Faches.

(6) Ausländische oder staatenlose Studienbewerber/innen, die nicht gemäß § 1 Abs. 4 Verordnung zur Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen des Landes Bremen deutschen Bewerber/innen gleichgestellt sind, können den Nachweis fachspezifischer Vorkenntnisse ersatzweise durch die erfolgreiche Teilnahme an TestAS oder PREPARE führen.

(7) Fortgeschrittene Bewerber/innen sind vom Nachweis fachspezifischer Vorkenntnisse befreit, sofern sie mindestens Studienleistungen im Umfang von 30 CP für das gewählte Studium nachweisen können.

(8) Der Nachweis sportlicher Qualifikation gemäß Absatz 2 Nr. 3 erfolgt insbesondere durch das Sportabzeichen. Der Nachweis sportlicher/gesundheitlicher Tauglichkeit erfolgt durch ärztliches Attest.

§ 4

Zuständigkeiten und Bekanntmachung

(1) Der Zeitplan für die Beschlussfassung über besondere Kenntnisse, Eingangsvoraussetzungen oder Eignungsfeststellungsverfahren als Voraussetzung für die Teilnahme an einem Aufnahmeverfahren wird vom Rektor festgelegt. Die aufgestellten Qualifikationsanforderungen/-voraussetzungen sind den potentiellen Bewerber/innen spätestens mit Beginn des Bewerbungsverfahrens bekannt zu machen; eine Änderung im laufenden Bewerbungsverfahren ist nicht möglich.

(2) Besondere Kenntnisse oder Eingangsvoraussetzungen oder Eignungsfeststellungsverfahren werden auf Antrag des zuständigen Fachbereichsrats vom Akademischen Senat beschlossen.

§ 5

Besondere Begründungspflicht

Die Anforderung besonderer Kenntnisse oder Eingangsvoraussetzungen oder eines Eignungsfeststellungsverfahrens sind vom antragstellenden Fachbereichsrat im Antrag an den Akademischen Senat zu begründen. Dabei ist darzulegen,

1. welche besonderen qualitativen Anforderungen das Studium des betreffenden Faches stellt und inwiefern diese besonderen qualitativen Anforderungen zwingend sind und
2. warum diese Anforderungen die aufgestellten Eingangsvoraussetzungen erfordern und
3. ob diese Voraussetzungen zwingend vor Beginn des Studiums erfüllt werden müssen und wenn ja warum. Wenn ein Nachweis auch im Laufe des Studiums erbracht werden kann, ist der Zeitpunkt zu benennen und zu begründen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Genehmigung durch die Senatorin für Bildung und Wissenschaft in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung im Aufnahmeverfahren zum Wintersemester 2009/2010.

Genehmigt am: 23. Juni 2009

Anlage zur

Ordnung über die besonderen Qualifikationsvoraussetzungen gemäß § 33 Abs. 7 Bremisches Hochschulgesetz (BremHG) vom 18. Februar 2009³

A. Besondere Kenntnisse und besondere Eingangsvoraussetzungen gem. § 2 der Ordnung

Praktika als besondere Eingangsvoraussetzungen sind erforderlich, wenn das Pflichtcurriculum sowie folgende Praktika die Kenntnis des jeweiligen Berufsumfeldes unabdingbar voraussetzen. Nähere Hinweise geben die jeweiligen Praktikumsordnungen. Sind einschlägige Praktika gefordert, entscheiden in Zweifelsfällen die Praktikumsbeauftragten.

Der Nachweis eines Praktikums wird durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung bzw. eines Praktikumsvertrages geführt. Das Praktikum muss – sofern nicht anders ausgewiesen - vor Aufnahme des Fachstudiums abgeleistet sein.

Fremdsprachenkenntnisse als besondere Kenntnisse sind erforderlich, sofern das Beherrschen des jeweiligen Niveaus unabdingbare Voraussetzung dafür ist, dem Studium von Beginn an folgen zu können – z.B. weil Teile des Pflichtcurriculums nur in einer Fremdsprache angeboten werden oder Pflichtliteratur fremdsprachig ist.

Bei den geforderten Fremdsprachenkenntnissen ist eine Niveau-Bezeichnung entsprechend des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen angegeben. Auskunft darüber, welche Kompetenzen welches Niveau beinhaltet, finden sich auf den Seiten des Fremdsprachenzentrums der Hochschulen des Landes Bremen (siehe www.fremdsprachenzentrum-bremen.de) Dort sind ebenfalls ausgeführt sämtliche Angebote des Fremdsprachenzentrum sowie anderer Institute zum Erwerb von entsprechenden Zertifikaten

³ Für Studienfächer, die die Universität Bremen im Rahmen der Kooperation mit der Universität Oldenburg anbietet, die jedoch durch die Universität Oldenburg verantwortet werden, gelten die Bestimmungen der Universität Oldenburg.

sowie zur Vorbereitung auf die jeweiligen Prüfungen.

Der Nachweis des geforderten Niveaus kann – sofern nachfolgend keine abweichenden Angaben gemacht sind – geführt werden durch:

- Entsprechende Schulnoten gemäß anliegender Tabelle bis max. Niveau B1
- Internationale Sprachzertifikate/-diplome
- Sprachtests des Fremdsprachenzentrums und der Kulturinstitute

Über die Vergleichbarkeit anderer Nachweise mit den o.g. entscheidet das Sekretariat für Studierende auf der Grundlage der Empfehlungen des Fremdsprachenzentrums bzw. anerkannter Sprachinstitute.

Betriebswirtschaftslehre	Englisch B1
Comparative and European Law	Englisch C 1
Englisch/English Speaking Cultures	Englisch C 1.1 Nachweis über Sprachzertifikat (IELTS: mind. Band 6,5 TOEFL: mind. 110 ib, 220 cb, 560 pb CAE: mind. Stufe B CPE: mind. Stufe C)
Französisch/Frankoromanistik	Französisch B 1; Nachweis über Sprachzertifikat, Sprachtest oder studiengangsspezifischen Eingangstest
Geographie	Englisch B 1
Geschichte	Eine Fremdsprache (Englisch, Französisch, Spanisch, Russisch. Auf Antrag an den Prüfungsausschuss weitere möglich) auf dem Niveau B 1 <u>oder</u> Latinum
Gewerblich-Technische Wissenschaft Elektrotechnik/Informatik	Mindestens 8-wöchiges Vorpraktikum oder Praktikumsvertrag.
Gewerblich-Technische Wissenschaft Metalltechnik	Mindestens 8-wöchiges Vorpraktikum oder Praktikumsvertrag
Hispanistik / Spanisch	Spanisch B 1; Nachweis über Sprachzertifikat, Sprachtest oder studiengangsspezifischer Eingangstest
Integrierte Europastudien	Englisch B 2 Weitere Fremdsprachenkenntnisse: -Schwerpunkt Westeuropa: westeuropäische Fremdsprache B1 -Schwerpunkt Mittel- und Osteuropa: Russisch oder Polnisch A1 Fehlende Sprachkenntnisse können in einem kostenpflichtigen Vorstudium (Propädeutikum) vor Studienbeginn erworben werden.
Italianistik	Italienisch A 2; Nachweis über Abitur, Sprachtest oder studiengangsspezifischer Eingangstest).
Kulturwissenschaft	Englisch B1
Linguistik/Language Sciences	Englisch B 2 eine weitere Fremdsprache mindestens A 2
Pflegewissenschaft	Hochschulreife und einschlägige Berufsausbildung; im Einzelfall auch Hochschulreife und ein einschlägiges

	einjähriges Berufspraktikum. Bei pflegebezogener Ausbildung ohne Abitur wird ein berufsbegleitendes Vorstudium (Propädeutikum) angeboten.
Politikwissenschaft	Englisch B 1.
Produktionstechnik	Ein mindestens 8-wöchiges Vorpraktikum oder Praktikumsvertrag.
Public Health / Gesundheitswissenschaft	Ein mindestens 6-wöchiges Vorpraktikum oder Praktikumsvertrag.
Religionswissenschaft	„Latinum“ oder Englisch B 1
Soziologie	Englisch B 1
Wirtschaftsingenieurwesen	6-wöchiges Vorpraktikum oder Praktikumsvertrag.
Wirtschaftswissenschaft	Englisch B 1

B. Eignungsfeststellungsverfahren gem. § 3 der Ordnung

Chemie	Bewerbung im Vollfach: Mindestens 10 Pkt. im Gk oder 8 Pkt. im LK Mathematik oder erfolgreiche Teilnahme am studiengangsspezifischen Eingangstest. Bewerbung im Hauptfach: Mindestens 9 Pkt. im GK oder 7 Pkt. im LK Mathematik oder erfolgreiche Teilnahme am studiengangsspezifischen Eingangstest.
Elementarmathematik	Mindestens 11 Pkt. im Gk oder 9 Pkt. im Lk Mathematik oder die erfolgreiche Teilnahme am studiengangsspezifischen Eingangstest.
Germanistik / Deutsch	Mindestens 10 Pkt. im GK oder 10 Pkt. im LK Deutsch oder die erfolgreiche Teilnahme am studiengangsspezifischen Eingangstest..
Mathematik	Bewerbung im Haupt- und Nebenfach: Mindestens 12 Pkt. im GK oder 10 Pkt. im LK Mathematik oder die erfolgreiche Teilnahme am studiengangsspezifischen Eingangstest.
Musikpädagogik	Nachweis der künstlerischen Befähigung durch Bestehen der Aufnahmeprüfung gemäß der geltenden „Ordnung zur Durchführung der Aufnahmeprüfung in den Bachelorstudiengängen Musikpädagogik und Musikwissenschaft der Universität Bremen“ vom 27. Mai 2005 in der Fassung vom 20. Feb. 2008.
Musikwissenschaft	Nachweis der künstlerischen Befähigung durch Bestehen der Aufnahmeprüfung gemäß der geltenden „Ordnung zur Durchführung der Aufnahmeprüfung in den Bachelorstudiengängen Musikpädagogik und Musikwissenschaft der Universität Bremen“ vom 27. Mai 2005 in der Fassung vom 20. Feb. 2008

Produktionstechnik	Mindestens 10 Pkt. im GK oder 8 Pkt. im LK Mathematik oder erfolgreiche Teilnahme am studiengangsspezifischen Eingangstest.
Sportwissenschaft / Sport und Bewegungskultur (nur NF von Public Health)	Sportabzeichen und ärztliche Bescheinigung über die Sporttauglichkeit. Eingangsprüfungen/Sporttestergebnisse anderer Hochschulen werden anerkannt. Die Gültigkeit von Sportabzeichen ist auf 5 Jahre begrenzt.
Systems Engineering	Mindestens 10 Pkt. im GK oder 8 Pkt. im LK Mathematik oder erfolgreiche Teilnahme am studiengangsspezifischen Eingangstest.
Wirtschaftsingenieurwesen	Mindestens 10 Pkt. im GK oder 8 Pkt. im LK Mathematik oder erfolgreiche Teilnahme am studiengangsspezifischen Eingangstest.

**Anlage zum
Anhang zur Ordnung über die besonderen Voraussetzungen gemäß § 33 Abs. 7 BremHG**

Nachweis von Fremdsprachenkenntnissen über Schulnoten

Sprachniveau	Dauer des Unterrichts	Mindestnote
A 1	Mindestens 1 Jahr	Keine Mindestnote
A 2	Mindestens 4 Jahre	Mindestens 7 Punkte im Grund- oder Leistungskurs
B 1	Mindestens 7 Jahre fortgeführt bis Klasse 12	Mindestens 8 Punkte im Grund- oder Leistungskurs

Der Nachweis von Fremdsprachenkenntnissen der Niveaustufen B 2 und höher gemäß des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen ist nicht möglich.